

RS Vwgh 1993/12/17 93/15/0206

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.1993

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §2 Abs1;

BewG 1955 §30 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 93/15/0207

Rechtssatz

Das Fehlen einer gemeinsamen Hofstelle schließt das Vorliegen einer wirtschaftlichen Einheit nicht notwendigerweise aus. Maßgebend ist auch bei Fehlen einer gemeinsamen Hofstelle, ob das allgemeine Kriterium des inneren wirtschaftlichen Zusammenhangs zwischen mehreren formal selbständigen Betrieben so besteht, daß von einer gemeinsamen wirtschaftlichen Zweckbestimmung gesprochen werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993150206.X02

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at